

## **Gebührensatzung**

### **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 26.07.2024**

**Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 a bis c der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 26.07.2024 und für die in diesem Bereich im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach dieser Satzung.

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhofsatzung Bestattungswald) in der jeweils gültigen Fassung und für die in diesem Bereich (Waldfriedhof Harburg) im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald).

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
  - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte,
  - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
  - d) Für die Grabkammerräumung (§ 6 Nr. 4) und für die Räumung der Urne aus der Urnenstele (§ 7 Nr. 1 d) mit der Belegung des Grabes oder der Stele.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

### § 4 Grabgebühren

Die Grabgebühren bemessen sich jährlich in folgender Höhe:

		€ Erdgrab	€ Grabkammer
a)	Einzelgrab (eine Belegung)	50,--	50,--
b)	Einzelgrab (bis zu zwei Belegungen)	75,--	75,--
c)	Doppelgrab (max. zwei Belegungen)	75,--	75,--
d)	Doppelgrab (max. vier Belegungen)	110,--	110,--
e)	Kindergrab	30,--	30,--
f)	Gruft (Gruftfläche 2,35 m x 1,00 m)	-----	40,--

		Urnengrab	Urnennische	Urnenfeld und Baumgrabstätte
g)	Urnen (eine Belegung)	---	40,--	
h)	Urnen (zwei Belegungen)	---	60,--	
i)	Urnen (bis zu zwei Belegungen)	60,--	---	60,--
j)	Urnen (bis zu vier Belegungen)	89,--	---	

Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (1) Für größere Ruhestätten ist die dem Ausmaß (bezogen auf die Größe der Grabeinfassung eines Einzelgrabes gem. § 11 Abs. 6 Friedhofsatzung) entsprechende mehrfache Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.

Für größere Grüfte ist die dem Ausmaß entsprechende mehrfache Gebühr einer Gruftfläche (2,35 m x 1,00 m) zu entrichten.

- (2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 mit 2 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist für jedes angefangene übersteigende Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die des erworbenen Grabrechts unterschreitet, beträgt die Grabgebühr 165,-- €.
- (5) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfachgrab anstelle eines Sarges sind die jeweils hierfür in Abs. 1 a) – f) und Abs. 2 treffenden Gebühren zu entrichten.
- (6) Wird in einer Grabkammer, für die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) (Friedhofssatzung) ursprünglich eine Festlegung für nur eine Bestattung getroffen wurde, nach Zustimmung der Friedhofverwaltung eine weitere Leiche beigesetzt, ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs. 1 b) ein Zuschlag in Höhe von 500,-- € zu entrichten.
- (7) Ein Urnengrab für bis zu 2 Urnen wird nach Zustimmung der Friedhofverwaltung in eine Grabstelle für bis zu 4 Urnen geändert. Hierbei ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs.1 j) ein Zuschlag in Höhe von 600,-- € zu entrichten.

## § 5

### Inanspruchnahme von Nebenleistungen

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Nebenleistungen (z. B. Benützung des Leichenhauses und des Vorraums sowie der Toilettenanlagen einschließlich Reinigung) beträgt bei einem Sterbefall

		€
a)	wenn Sarg oder Urne ins Leichenhaus verbracht werden	326,--
b)	wenn Sarg oder Urne nicht ins Leichenhaus verbracht werden, weil die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet (vgl. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	153,--

## § 6 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

		€	€	€
		Erdgrab	Grabkammer	Nische, Urnfeld oder Baumgrabstätte
1.	Ausschachtung eines Grabes bzw. Öffnung der Grabkammer			

	a)	Normale Tiefe (bis 1,80 m)	340,--	174,--	---
	b)	Tiefermachen eines Grabes (Aufpreis)	138,--	---	---
	c)	Kindergrab bis zum 10. Lebensalter	154,--	---	---
	d)	Urnengrab	94,--	---	---
	e)	Aushub-Abfuhr bei Ziff 1 a) bis b) (innerhalb des Friedhofs)	65,--	---	---
	f)	Öffnen einer Urnennische	---	---	29,--
	g)	Filter- und Membranmatte	---	290,--	---
<b>2. Schließen eines Grabes</b>					
	a)	Normale Tiefe (bis 1,80 m) oder bei Tieferlegung	137,--	120,--	---
	b)	Kindergrab bis zum 10. Lebensalter	83,--	---	---
	c)	Urnengrab	55,--	---	---
	d)	Schließen einer Urnennische	---	---	29,--
	e)	Urne in Grabkammer	---	68,--	---
<b>3. Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab)</b>					
	a)	Erwachsene (4 Träger)	290,--	290,--	---
	b)	Kinder (4 Träger)	290,--	290,--	---
	c)	Kinder (2 Träger)	145,--	145,--	---
	d)	Urnenbeisetzung (2 Träger)	145,--	145,--	145,--
	e)	Urnenbeisetzung (1 Träger)	72,--	72,--	72,--
	f)	Einsenkung einer Totgeburt inkl. Grabanfertigung (ohne Trauerfeier)	108,--	108,--	
<b>4. Betreuung der Bestattung (Vorbereitung und Mitwirkung des Bestatters bei der Beerdigung)</b>					
			31,--	31,--	31,--
<b>5. Räumen der Grabkammer</b>					
	a)	Entnahme der Sargreste und Verbringen der Gebeine in die Gebeine-Grabkammer	---	297,--	---
	b)	Gebeine verbleiben in derselben Grabkammer, nur Sargreste werden entsorgt	---	187,--	---
<b>6. Ausgrabung und Wiederbestattung</b>					

6.1	Bisheriges Grab				
	a)	Öffnung des Grabes	Gebühren nach Ziffer 1		
	b)	Schließung des Grabes	Gebühren nach Ziffer 2		
6.2	Zusatzkosten für Exhumierung und Umbetten einer Leiche				
	a)	Ausheben der Leichen vor Ablauf der Ruhefrist	363,--	363,--	
	b)	Ausheben der Leichen nach Ablauf der Ruhefrist	187,--	187,--	
	c)	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	18,--	18,--	18,--
6.3	Neues Grab				
	a)	Für die Öffnung	Gebühren nach Ziffer 1		
	b)	Schließung des Grabes	Gebühren nach Ziffer 2		
7.	Mithilfe bei einer Sezierung sowie Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind				
	Pro Person und jede angefangene Stunde		50,--	50,--	50,--
11.	Kammerverschlussplatten für Urnenstelen				
	a)	Friedhof Harburg			170,--
	b)	Friedhof Hoppingen			200,--
12.	Verschlussplatten für das Urnenfeld und die Baumgrabstätte				100,--

## § 7 Grabräumung

(1) Für das Abräumen einer Grabstätte mit einem normalen Grabmal oder einer Urnennische wird eine Gebühr erhoben

a)	bei Einzelgräbern	330,--
b)	bei Doppelgräbern	400,--
c)	bei Kinder- und Urnengräbern	180,--
d)	bei Urnennische, wenn für die Kammerverschlussplatte noch keine Gebühr entrichtet wurde	180,--
e)	Bei der Urnennische, wenn für die Kammerverschlussplatte bereits eine Gebühr entrichtet wurde	90,--
f)	Bei Urnenfeldern und an der Baumgrabstätte	90,--

(2) Bei Grabstätten mit übernormalen Steinen oder Steinen, die nicht von Hand zerkleinert werden können, trifft die doppelte Gebühr nach § 7 Abs. 1 zu.

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

Für die Genehmigung der Bestattung von Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten, wird eine Gebühr von 60,- € erhoben. Bei Verstorbenen, bei denen § 8 (1) der Friedhofssatzung zutrifft, fällt diese Gebühr nicht an.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofs-Gebührensatzung) vom 08.08.2022 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), den 26.07.2024  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 2. August 2024 im Mitteilungsblatt der Stadt Harburg Nr. 31 amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 03.08.2024

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister